

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber MD-153-2026
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über

Zwischen Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg
- im folgenden „Auftraggeber“, genannt -

und

- im folgenden „Auftragnehmer“, genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

1.1 [Fachspezifische technische Planungsleistungen zur Erneuerung der IT-Infrastruktur für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt](#)

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Der Gesamtpreis (netto) dieses Vertrages beträgt €
zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Dieser Vertrag mit Ausnahme der Nummer 4
- BVB-Planungsschein (Seite 1 bis) einschließlich der Anlage(n) Nr. II, I
- Nummer 4 dieses Vertrages einschließlich der Anlagen in der dort festgelegten Rangfolge
- Besondere Vertragsbedingungen für die Planung von DV-gestützten Verfahren (BVB-Planung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

BVB-Planung und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3 Ergänzende Regelungen aufgrund der Schuldrechtsreform vom 01.01.2002

3.1 Die Regelung in § 8 Nr. 2 BVB-Planung wird wie folgt gefasst:

Im Verzugsfall kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann gemäß § 284 BGB Ersatz der Aufwendungen verlangt werden. Es gilt die Haftungsbegrenzung in § 8 Nr. 2 Absatz 4 BVB-Planung in der Neufassung gemäß 3.1 dieses Vertrages.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist während der Frist gemäß § 8 Nr. 2 Absatz 1 Satz 1 BVB-Planung in der Neufassung gemäß 3.1 dieses Vertrages und mit angemessener Frist vor deren Ablauf zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

Hat der Auftraggeber bereits Teilleistungen abgenommen, kann er den Rücktritt auf die noch fehlenden Teile der Leistung beschränken. Wenn sein Interesse an der gesamten Leistung durch den Verzug aufgehoben oder nicht nur unerheblich gemindert ist, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten; dies soll der Auftraggeber schon bei der Nachfristsetzung zu erkennen geben. Im Falle des Rücktritts hat der Auftraggeber nach seiner Wahl die vom Auftragnehmer erhaltenen Planungsleistungen und die selbst hergestellten Vervielfältigungen zurückzugeben oder zu vernichten; die Vernichtung teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich nach erfolgtem Rücktritt schriftlich mit.

Erfolgt der Rücktritt wegen Verzugs des Auftragnehmers, zahlt der Auftragnehmer unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts eine Vertragsstrafe von je Tag 1/1500 der Vergütung für die in Verzug geratene Leistung für 100 Verzugstage. Eine nach Nummer 1 gezahlte Vertragsstrafe wird angerechnet. Die Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

3.2 Die Regelung in § 9 Absatz 2 BVB-Planung wird wie folgt gefasst:

Der Auftragnehmer wird unverzüglich die Mängel beseitigen und die Leistungen erneut zur Abnahme bereitstellen. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer für die Mängelbeseitigung eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann gemäß § 284 BGB Ersatz der Aufwendungen verlangt werden.

3.3 Die Regelung in § 10 Nr. 2 BVB-Planung wird wie folgt gefasst:

Die Dauer der Gewährleistung wird im Planungsschein vereinbart; sie beträgt mindestens 12 Monate, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme, bei Abnahme von Teilleistungen mit der Abnahme der letzten Teilleistung (§ 9 Abs. 5).

3.4 Die Regelung in § 10 Nr. 3 Absatz 2 BVB-Planung wird wie folgt gefasst:

Der Auftraggeber kann für die Mängelbeseitigung eine angemessene Nachfrist setzen. Sind die Mängel nach Ablauf der Frist noch nicht behoben, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Ersatz des Aufwandes verlangen, der ihm bei Mängelbeseitigung durch eigene Mitarbeiter oder Dritte entsteht.

3.5 Die Regelung in § 11 Nr. 2 BVB-Planung wird wie folgt gefasst:

Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug gerät, sowie für Schäden des Auftraggebers aufgrund von Gewährleistungsmängeln ist in §§ 8 und 10 abschließend geregelt; weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Im übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden je Schadensereignis bei Sachschäden bis 500.000 € und bei anderen Schäden bis zur Höhe der nach diesem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung. Abweichend davon haftet der Auftragnehmer bei einem von ihm zu vertretenden Verstoß gegen eine Datenschutzvorschrift oder eine Sicherheitsvereinbarung bis zu dem Betrag, den der Auftraggeber auf Grund des Verstoßes an Dritte zu zahlen hat, höchstens bis zu dem nach Satz 4 versicherbaren Betrag, jedoch mindestens bis zur Höhe von 125.000 € für jeden Betroffenen und jedes Schadensereignis. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Nachweis verlangen, dass diese Ansprüche - soweit sie zu angemessenen Bedingungen bei einem im Bereich der Europäischen Gemeinschaften zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer versicherbar sind - durch eine Versicherung abgedeckt sind.

3.6 Die Regelung in § 12 Nr. 1 Absatz 1 BVB-Planung wird wie folgt gefasst:

Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für ihn keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Das gilt nicht, wenn die Behinderung oder Unterbrechung durch einen Arbeitskampf verursacht wird, den der Auftragnehmer durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3.7 Die übrigen Regelungen der BVB-Planung bleiben unverändert.

4 Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes

Die Beschreibung des DV-gestützten Verfahrens ergibt sich ergänzend aus

☒ folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom

Anlage(n) Nr. II

☒ folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom

Anlage(n) Nr. I

☐ folgenden weiteren Dokumenten

Anlage(n) Nr.

Es gelten die Dokumente in

☐ obiger Reihenfolge

☒ folgender Reihenfolge 2, 1

Ort , Datum

Magdeburg , Datum

Firma

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt

Name (in Druckschrift)
Unterschrift Auftragnehmer

Name (in Druckschrift)
Unterschrift Auftraggeber